

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

3. August 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Seitenfaltbeutel aus Weich-Polyethylen (2m x 0,7m) und der Karton aus Pappe (164cm x 62cm x 70cm) jeweils mit dem Schriftzug Hark sowie die umschließende Folie aus Kunststoff (220cm x150cm) zur Befüllung mit dem an einen Schornstein anzuschließenden Kaminofen 44-5. Roma GT ECOplus gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Hark GmbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 30. Juli 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 1. August 2019, eine Entscheidung über die Einordnung von Verpackungen von Öfen und Kaminen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, sie bringe Kamine, Öfen und Kachelöfen in Verkehr, die verpackt zum Kunden transportiert und dort montiert würden. Zu beurteilen seien Kartonage und Kunststoffe, die zum Schutz der Produkte vor Schrammen und anderen Beschädigungen beim Transport auf Palette zum Kunden verwendet würden.

Konkret bestünde die Verpackung in der Regel aus Kartonage und ein wenig Styropor zum Schutz von Glasscheiben. Das so verpackte Produkt würde auf Palette mit Stretch-Folie fixiert. Da die Produkte einzeln verpackt würden, gäbe es keine einheitlichen Abmessungen bzw. Füllgrößen.

Der Einbau der Produkte beim Kunden würde in der Regel durch den Handel und das Großgewerbe erfolgen. Die Monteure würden die Verpackungen typischerweise mitnehmen und in Kaminstudios entsorgen. Ca. 20 % der Kamine würden über Baumärkte und Shops vertrieben. Auch in diesem Fall würden regelmäßig Monteure tätig, da eine Abnahme durch den Schornsteinfeger nötig wäre.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin diverse Abbildungen übermittelt.

Die Antragstellerin hält die Verpackung aufgrund der Größe des Produktes und der Notwendigkeit einer Montage für nicht systembeteiligungspflichtig und verweist insoweit auf das Produktblatt für zur Mitnahme nicht geeigneter Möbel.

Mit Nachricht vom 17. September 2019 hat die Zentrale Stelle der Antragstellerin mitgeteilt, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung eine konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei. Sie hat die Antragstellerin daher aufgefordert, eine konkrete Verpackung zu wählen und näher zu spezifizieren. Insbesondere seien Material und Maße zu nennen und der Verpackungsprozess zu dokumentieren.

Am 24. Oktober 2019 hat die Antragstellerin der Zentralen Stelle mitgeteilt, dass zwei unterschiedliche Kartonagen sowie zwei unterschiedliche Plastikhauben verwendet würden und deren Maße genannt. Die Plastikhauben würden jeweils angeschweißt. Ergänzend wurden eine Maßzeichnung und die Aufbau- und Bedienungsanleitung eines konkreten Kaminofens sowie eine Bildfolge, die den Verpackungsvorgang dokumentiert, übersandt.

Laut der Aufbau- und Bedienungsanleitung für den Kaminofen 44-5. Roma GT ECOplus muss dieser an einen für feste Brennstoffe geeigneten Schornstein angeschlossen werden.

Nach Erläuterung am 28. Oktober 2019 hat die Antragstellerin am 5. November 2019 den Antrag auf die Verpackung des Kaminofens Hark 44-5. Roma GT ECOplus beschränkt und die Maße der im dokumentierten Verpackungsprozess verwendeten Packmittel mitgeteilt.

Gegenstand der Beurteilung waren der im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigte Seitenfaltbeutel aus Weich-Polyethylen (2m x 0,7m) mit dem Schriftzug Hark („**Prüfgegenstand 1**“), der Karton aus Pappe (164cm x 62cm x 70cm) mit dem Schriftzug Hark („**Prüfgegenstand 2**“) sowie die umschließende Folie aus Kunststoff (220cm x 150cm) („**Prüfgegenstand 3**“) zur Befüllung mit einem an einen Schornstein anzuschließenden Kaminofen 44-5. Roma GT ECOplus (gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Die Prüfgegenstände sind zwar mit Ware befüllte Verpackungen. Sie fallen jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie die befüllten Prüfgegenstände unter ihrer Marke in Verkehr bringt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackungen

Die Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Die bestimmungsgemäß genutzten, mit dem an einen Schornstein anzuschließenden Kaminofen 44-5. Roma GT ECOplus („**zu montierender Kaminofen**“) befüllten Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen, da sie bezogen auf den zu montierenden Kaminofen als Ware Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllen.

2. Keine Verkaufs- bzw. Umverpackung, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind nur Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind dagegen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite

veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Kaminöfen sind sonstige Großgeräte der Haustechnik im Sinne des Produktblatts 28-010-0130 (Produktgruppe Weiße Ware, Produktgruppennummer 28-010). Sie sind dort als Produktbeispiel ausdrücklich genannt. Eine entsprechende Anwendung des Produktblatts 19-000-0030 für die zur Mitnahme nicht geeigneten Wohnmöbel scheidet daher aus.

Das Produktblatt 28-010-0130 für sonstige Großgeräte der Haustechnik differenziert bezüglich des typischen Anfalls von Verpackungen von sonstigen Großgeräten der Haustechnik danach, ob es sich um ein Mobil- oder ein Montagegerät handelt. Montagegeräte sind Geräte, die vor Ort fest montiert und mit Anschlüssen versehen werden. Als ein Kriterium für die Qualifizierung als Montagegerät wird im Produktblatt 28-010-0130 insbesondere ein Schornsteinanschluss aufgeführt. Mobilgeräte zeichnen sich laut dem vorgenannten Produktblatt dagegen dadurch aus, dass sie im Wesentlichen nur mit dem Stromnetz verbunden werden müssen.

Bei dem zu montierenden Kaminöfen, dessen Verpackungen beurteilt werden sollen, handelt es sich nach den vorliegenden Informationen um ein Montagegerät im Sinne des Produktblatts 28-010-0130. Laut der Aufbau- und Bedienungsanleitung muss er an einen für feste Brennstoffe geeigneten Schornstein angeschlossen werden.

Die Prüfgegenstände sind unabhängig von deren konkreter Einordnung als Verkaufs- oder Transportverpackung jedenfalls keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Laut dem Produktblatt 28-010-0130 sind alle Verpackungen von sonstigen Großgeräten der Haustechnik, die vor Ort fest montiert und mit Anschlüssen wie einem Schornsteinanschluss versehen werden müssen, nicht systembeteiligungspflichtig.

Dies gilt sowohl für Verpackungen, die als Transportverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG bereits nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind als auch für Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG. Die Verkaufsverpackungen von sonstigen Großgeräten der Haustechnik, die vor Ort fest montiert und mit Anschlüssen wie einem Schornsteinanschluss versehen werden müssen, sind zwar zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt, fallen aber bei Betrachtung des Gesamtmarktes nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher an. Anfallstellen dieser Verpackungen sind mehrheitlich montierende Handwerksbetriebe oberhalb des Mengenkriteriums des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG.

Soweit im Einzelfall Verpackungen, die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind oder die jedenfalls nicht typischerweise dem privaten Endverbraucher angeboten werden, rein tatsächlich dennoch einem privaten Endverbraucher angeboten werden, ist dies aufgrund der erforderlichen abstrakten Bestimmung für die Einordnungsentscheidung unerheblich.

Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die zu beurteilenden Verpackungen (Kunststoffbeutel, Pappkarton und Kunststoffolie) einer Ware (zu montierender Kaminöfen) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette jedenfalls mehrheitlich nicht dem privaten Endverbraucher angeboten werden, da sie dort nicht typischerweise als Abfall anfallen.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich jedenfalls nicht beim privaten Endverbraucher anfallen werden, so sind diese Verpackungen

vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige, eine gewerbliche und eine im Handel verbleibende Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie auf der Verpackung aufgebrachte Etiketten), gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe c als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage







